



## INHALT

## SEITE

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund	2
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Bebauungsplan Nr. 63 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“	3
Jahresabschluss 2011 Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung	3
Impressum	4

## Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund Beschluss-Nr. 2013-V-01-0890 vom 24.01.2013

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **24.01.2013** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

### Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 06.12.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2012-V-10-0856) wird wie folgt geändert:

§ 6 (PräsidentIn) wird in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n sowie in der gewählten Reihenfolge eine/n erste/n und zweite/n StellvertreterIn der/des Vorsitzenden und ein weiteres aus den Reihen der Bürgerschaft zu wählendes Mitglied. Diese bilden das Präsidium der Bürgerschaft. Das Präsidium berät die/den Vorsitzende/n und unterstützt sie/ihn bei der Ausübung ihrer/seiner Aufgaben. Einzig die/der Vorsitzende mit der Bezeichnung "PräsidentIn der Bürgerschaft" vertritt die Bürgerschaft (§ 28 Abs. 4 Satz 1 KV M-V) und ist im gesetzlichen Umfang für ihre Sitzungen verantwortlich. Der/die OberbürgermeisterIn nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil, ohne diesem anzuhören; er/sie kann das Recht auf die StellvertreterInnen delegieren.

### Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24.01.2013 in Kraft.

Stralsund, 01.03.2013



Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister



### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.02.2013 angezeigte Satzung (2. Änderung der Hauptsatzung) wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 01.03.2013



Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister



**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  
**Bebauungsplan Nr. 63 der Hansestadt Stralsund**  
**„Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“**

Das Planverfahren für den Bebauungsplan Nr. 63 „Wohngebiet am Strelasund, Boddenweg“ wurde im November 2012 durch Beschluss der Bürgerschaft eingeleitet. Das ca. 1,6 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Andershof, nordöstlich des Boddenweges.

Es wird begrenzt:

- im Nordwesten durch das Grundstück Boddenweg 28/29 und die Kleingartenanlage „Am Bodden“ e.V.,
- im Nordosten durch die Bungalow-Vereinigung Sundblick e.V.,
- im Südosten durch die Grundstücke Drigger Weg 66, 68, 70, 72 und Boddenweg 30 und
- im Südwesten durch den Boddenweg.

Planungsziel:

Die ehemalige Sportfläche soll umgenutzt und zu einem allgemeinen Wohngebiet für den Einfamilienhausbau entwickelt werden.

Das Bauamt informiert zum Vorentwurf durch Aushang. Neben dem Plan kann in die Begründung einschließlich grünordnerischem Fachbeitrag und Artenschutzfachbeitrag eingesehen werden.

**Aushangzeit: 15. 04 – 30. 04. 2013**

Mo, Mi	07.00 - 16.00 Uhr
Di, Do	07.00 - 18.00 Uhr
Fr	07.00 - 15.00 Uhr

**Ort:** Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege  
Badenstr. 17, Dachgeschoss, im Flur rechts

Im o. g. Zeitraum können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 20.03.2013

gez. Dr.-Ing. Badrow  
Oberbürgermeister

**Jahresabschluss 2011**  
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
**Bekanntmachung der Brunst-Weber-Stiftung**

- I. Der Jahresabschluss 2011 der Brunst-Weber-Stiftung wurde durch die DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Schwerin, geprüft und am 17. August 2012 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Brunst-Weber-Stiftung, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Si-

cherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Stiftung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Stiftungssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stiftung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 11.02.2013 den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben.
- III. Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung hat am 12. September 2012 folgende Beschlüsse gefasst:  
Der Vorstand der Brunst-Weber-Stiftung beschließt gemäß §§ 6 und 7 der Stiftungssatzung, der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund zu empfehlen, den am 17. August 2012 von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Brunst-Weber-Stiftung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 70.903,80 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 7.535.188,14 € festzustellen.
- IV. Der Jahresabschluss 2011 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 28. Februar 2013

Stiftungsvorstand

gez. Dr.-Ing. Badrow

### **Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 252 110

#### **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund [www.stralsund.de](http://www.stralsund.de) in der Rubrik Amtsblätter veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden.

Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 – 252 212)  
Email: [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)